

# RS OGH 1972/6/27 4Ob39/72 (4Ob40/72, 4Ob41/72)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1972

## Norm

ABGB §1491

## Rechtssatz

Gibt der Dienstgeber auf die Lohnforderung des ehemaligen Dienstnehmers zur Antwort, daß er bereit sei, diesen Anspruch zu erfüllen, wenn der Dienstnehmer die Arbeit bei ihm wiederaufnehmen sollte, so ist dies gleichbedeutend mit der Ablehnung dieser Lohnforderung. Eine Verfallfrist, für deren Beginn die Ablehnung einer Forderung entscheidend ist, beginnt also mit einer solchen Erklärung zu laufen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 39/72  
Entscheidungstext OGH 27.06.1972 4 Ob 39/72  
Veröff: SozM IC,823

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0034558

## Dokumentnummer

JJR\_19720627\_OGH0002\_0040OB00039\_7200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)